

19. Zum Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Gesetzes über einen Warenumschlagstempel vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639).

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1919 i. S. Universität M.  
(R.) w. preuß. Staat (Befl.). VII 135/19.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Von der Klägerin ist auf Grund des § 76 RStempG. in der Fassung des Art. III des G. vom 26. Juni 1916 für die Lieferung künstlicher Gebisse seitens ihres zahnärztlichen Instituts ein Umsatzstempel von 4,90 M erforderlich worden, den sie auch bezahlt hat. Diesen Stempel fordert sie mit der Behauptung, daß er zu Unrecht erhoben sei, von dem Beklagten zurück. Sie ist unter Abänderung des ihrem Antrage stattgebenden landgerichtlichen Urteils vom Berufungsgerichte mit ihrer Klage abgewiesen worden. Ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... Schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 94 S. 209 hat sich der erkennende Senat auf den Standpunkt gestellt, daß zur Annahme eines Gewerbebetriebes im Sinne des durch das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 abgeänderten § 76 RStempG. die Absicht der Gewinnerzielung nicht gehört, sondern eine geschäftliche Tätigkeit, die auf die Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtet ist, den Begriff des Gewerbebetriebes ausmacht. Diese Auffassung, die auch in der alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1916 erlassenen Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 23. Oktober 1916 zum Ausdruck gekommen ist und ebenso im Schrifttum überwiegend vertreten wird (vgl. Popitz, Umsatzsteuergesetz S. 52 Anm. 2) wird von der Revision auch nicht bekämpft. Sie meint aber, daß die Univerſität keine geschäftliche Tätigkeit ausübe, die sie zum Gewerbebetreibenden mache, und deshalb ihre Einnahmen auch dem Umsatzstempel aus § 76 a. a. D. nicht unterlägen. Dieser Angriff geht jedoch fehl. Zum Gewerbebetrieb im Sinne des Warenumsatzstempelgesetzes ist eine Erwerbsabsicht nicht erforderlich. Denn wenn bei diesem Gewerbebetriebe die Gewinnabsicht als Erfordernis entfällt, ist auch die Erwerbsabsicht als dessen Voraussetzung abzulehnen (Urteil des erkennenden Senats vom 11. April 1919 VII 68/19). Deshalb gehört zur geschäftlichen Tätigkeit hier nicht, wie die Revision meint, eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sondern nur eine Tätigkeit, die die Erzielung von Einnahmen zum Inhalte hat. Auch diese Tätigkeit muß zwar eine geschäftliche sein. Aber sie setzt eine Teilnahme am Erwerbsleben nicht voraus. Es darf deshalb das Wort „geschäftlich“ nicht in dem Sinne verstanden werden, daß der Steuerpflichtige sich als „Geschäftsmann“ betätigen muß. Vielmehr bedeutet geschäftliche Tätigkeit nur, daß die Tätigkeit fortgesetzt entfaltet wird oder entfaltet werden soll (vgl. Weinbach, Warenumsatzstempelgesetz S. 96; Popitz im Preuß. Verw.-Bl. Bd. 39 S. 315). Es bildet also nicht der Geschäftszweck, sondern die Geschäftsmäßigkeit ihr eigent-

liches Merkmal und lediglich die letztere ist der Umstand, der sie zum Geschäftsbetriebe stempelt. Sie steht im Gegensatz zum Gelegenheitsgeschäft, das dem Umsatze von Waren dient. In beiden Fällen liegt die Abgabe auf dem Umsatz und den damit verbundenen Einnahmen, denn beide sind dem Gedanken des Quittungsstempels entsprungen. Verschieden ist nur die Art der Steuererhebung im § 76 und § 83a RStempG. Man würde den Begriff des Gewerbebetriebs im Sinne des Warenumsatzstempelgesetzes wieder auf den üblichen Gewerbebegriff zurückführen, wenn man unter geschäftlicher Tätigkeit mehr als eine geschäftsmäßige, d. h. planmäßig auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit verstehen wollte. Damit stimmt auch überein, daß das Gesetz die Gewerbmäßigkeit einer Unternehmung nicht dadurch für ausgeschlossen hält, daß sie von einer öffentlichen Korporation, einem Vereine u. dgl., die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird. Denn als Geschäft, d. h. mit Geschäftstendenz, betreiben auch diese nicht ihre Unternehmungen. Mit Zug hat deshalb auch der Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt in der Sitzung des Reichstags vom 31. Oktober 1916 erklärt: „Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Warenumsätze gegen Entgelt tätigen, ist nach der Auffassung des Bundesrats der Warenumsatzstempel von diesen Umsätzen geschuldet“ (Preuß. Verw. Bl. Bd. 39 S. 188). Denn es reichte hin, daß sie fortlaufend eine Tätigkeit entwickelten, die mit der Erzielung von Einnahmen verbunden war. Gerade das macht aber auch die Univerſität im gegebenen Falle steuerpflichtig. Allerdings liegt ihr Ziel bestimmungsgemäß in dem Unterricht und der Forschung. Aber gegenüber den Patienten, die ihre Zahnklinik aufsuchen, will sie neben dem Heilzweck Einnahmen erzielen, wenn sie diesen die Zahngebisse liefert und sich bezahlen läßt. Denn andernfalls würde sie sich die Gebisse überhaupt nicht bezahlen lassen. Der wissenschaftliche Zweck der klagenden Univerſität schließt ihre geschäftliche Tätigkeit auch keineswegs aus. Sie wurde neben ihrem eigentlichen Zwecke von ihr betrieben und mußte von ihr auch betrieben werden, weil die in der Zahnklinik behandelten Patienten diese gar nicht aufsuchen würden, falls sie nicht die Gewißheit hätten, dort auch die erforderlichen Gebisse geliefert zu bekommen. Im gewissen Sinne diente ihre geschäftliche Tätigkeit sogar ihrem Hauptzweck, weil ohne den Vertrieb der Gebisse auch die Belehrung der Studierenden über deren Anfertigung, Anbringung usw. nicht durchführbar wäre. Von diesem Gesichtspunkte hat denn auch der Reichskanzler (Reichsschatzamt) in einem Rundschreiben vom 10. Oktober 1917 (Amtl. Mitteilungen 1917 S. 161) und im Anschlusse daran der preußische Finanzminister in einer Verfügung vom 24. November 1917 (Schlegelberger, Kriegsbuch. Bd. 6 S. 731 darauf hingewiesen, daß staatliche

Betriebe, welche an sich wissenschaftliche oder Unterrichtszwecke verfolgen, der Pflicht zur Entrichtung des Warenumsatzstempels unterliegen, insoweit sie hierbei erzeugte oder sonst in ihrem Besitze befindliche Waren veräußern und damit neben ihrem eigentlichen Zwecke eine geschäftliche, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit entfalten. Nur wenn auch dieser Betrieb überwiegend Zwecke verfolgt, die im Rahmen der öffentlichrechtlichen Aufgaben des Steuerpflichtigen liegen, könnte das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 76. RStempG. verneint werden (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 20. September 1917 Amtl. Mitteilungen S. 161). So aber liegt hier der Fall nicht. Der Stempel ist deshalb von der Klägerin zu Recht erfordert worden, so daß die Revision zurückzuweisen war."